



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernd Voß (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht

Vorbemerkung:

Nach § 26 Landesfischereigesetz (LFischG) ist für das Fangen von Fischen grundsätzlich ein Fischereischein erforderlich. Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht sind nach § 5 der Durchführungsverordnung zum Landesfischereigesetz (LFischG-DVO) unter anderem möglich,

- a) für Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben und auch keinen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzen, und zwar für eine Dauer von 40 Tagen (so genannter „Urlaubsangelschein“), Genehmigungen erteilt die örtliche Ordnungsbehörde (§ 5 Abs. 1 LFischG-DVO),
- b) zeitlich befristet in schriftlich begründeten Einzelfällen, soweit Interessen der Fischerei, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen, Genehmigungen erteilt die obere Fischereibehörde (§ 5 Abs. 2 LFischG-DVO).

Nach § 26 (4) gelten Fischereischeine anderer Bundesländer auch in Schleswig-Holstein, solange die Inhaberin oder der Inhaber die Hauptwohnung nicht in Schleswig-Holstein hat.

1. Wie häufig wurde seit Inkrafttreten der LFischG-DVO am 1. Januar 2009 von der Möglichkeit der Ausnahme von der Fischereischeinpflicht nach § 5 Abs. 1 Gebrauch gemacht? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen bzw. örtlichen Ordnungsbehörden.

Die oben genannten Ausnahmegenehmigungen gibt es in dieser bzw. ähnlicher Form bereits seit 1983, also nicht erst seit Inkrafttreten der derzeit gülti-

gen LFischG-DVO.

Im Abrechnungszeitraum vom 1. Juni 2008 bis zum 31.05.2009 wurden 2.362 Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 Abs. 1 LFischG-DVO (Touristenfischereischein) erteilt. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juni 2009 bis zum 31.05.2010 liegt noch keine Auswertung vor. Die Aufschlüsselung nach örtlichen Ordnungsbehörden ist der Anlage zu entnehmen. Ordnungsbehörden, die keine Ausnahmegenehmigungen erteilt haben, wurden nicht aufgeführt.

2. Wie wurde dabei sichergestellt, dass Belange des Tierschutzes ausreichend berücksichtigt wurden?

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind angewiesen, Urlaubern zusammen mit der Ausnahmegenehmigung ein Merkblatt auszuhändigen, in dem u. a. die tierschutzrechtlichen Aspekte des Angelns umfassend dargestellt werden.

3. Gab es Fälle, in denen eine nach § 5 Abs. 1 LFischG-DVO beantragte Ausnahme von der Fischereischeinplicht nicht gewährt wurde? Falls ja, wie häufig? Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. Wie häufig wurde seit Inkrafttreten der LFischG-DVO am 1. Januar 2009 von der Möglichkeit der Ausnahme von der Fischereischeinplicht nach § 5 Abs. 2 Gebrauch gemacht?

Die obere Fischereibehörde hat vom 01.01.2009 bis zum 25.06.2010 insgesamt 71 Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 2 LFischG-DVO erteilt.

5. Wie wurde dabei sichergestellt, dass Belange des Tierschutzes ausreichend berücksichtigt wurden?

Die Ausnahmegenehmigung wird nur auf begründeten schriftlichen Antrag erteilt. Bei der Antragsprüfung durch die obere Fischereibehörde werden u. a. die tierschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt.

6. Gab es Fälle, in denen eine nach § 5 Abs. 2 LFischG-DVO beantragte Ausnahme von der Fischereischeinplicht nicht gewährt wurde? Falls ja, wie häufig? Aus welchen Gründen erfolgte die Ablehnung?

Hierüber wird keine Statistik geführt.

Im Normalfall setzt sich der potentielle Antragsteller bereits vor Antragstellung mit der oberen Fischereibehörde in Verbindung, um die Antragsvoraussetzungen zu klären. Bei aussichtslosen Fällen kommt es daher im Regelfall gar nicht erst zur Antragstellung.

Anlage

| Ausgabestelle | Anzahl | Ausgabestelle | Anzahl |
|--|---------------|------------------------------|---------------|
| Landeshauptstadt Kiel | 33 | Amt Wilstermarsch | 2 |
| Stadt Flensburg | 8 | Gemeinde Altenholz | 2 |
| Amt Arensharde | 2 | Gemeinde Ammersbek | 1 |
| Amt Bad Bramstedt-Land | 2 | Gemeinde Bosau | 9 |
| Amt Bargteheide-Land | 1 | Gemeinde Grömitz | 79 |
| Amt Bokhorst-Wankendorf | 5 | Gemeinde Harrislee | 1 |
| Amt Bordesholm | 1 | Gemeinde Helgoland | 30 |
| Amt Büchen | 5 | Gemeinde Henstedt-Ulzburg | 1 |
| Amt Büsum-Wesseburen | 18 | Gemeinde Malente | 2 |
| Amt Burg-St. Michaelisdonn | 1 | Gemeinde Ratekau | 1 |
| Amt Dänischenhagen | 10 | Gemeinde Rellingen | 1 |
| Amt Eiderkanal | 2 | Gemeinde Scharbeutz | 10 |
| Amt Eiderstedt | 7 | Gemeinde Sylt | 27 |
| Amt Föhr-Amrum | 19 | Gemeinde Timmendorfer Strand | 12 |
| Amt Geltinger Bucht | 20 | Stadt Ahrensburg | 1 |
| Amt Großer Plöner See | 6 | Stadt Bad Bramstedt | 2 |
| Amt Hohner Harde | 4 | Stadt Bad Segeberg | 2 |
| Amt Hüttener Berge | 12 | Stadt Brunsbüttel | 1 |
| Amt Kappeln - Land | 39 | Stadt Eckernförde | 49 |
| Amt Kellinghusen | 1 | Stadt Elmshorn | 3 |
| Amt Kropp - Stapelholm | 16 | Stadt Eutin | 5 |
| Amt Langballig | 6 | Stadt Fehmarn | 558 |
| Amt Lauenburgische Seen | 1 | Stadt Geesthacht | 3 |
| Amt Lütjenburg | 38 | Stadt Glücksburg | 10 |
| Amt Mittleres Nordfriesland | 2 | Stadt Heiligenhafen | 207 |
| Amt Moorrege | 1 | Stadt Husum mit Amt Pellworm | 5 |
| Amt Nordsee-Treene | 13 | Stadt Kappeln | 450 |
| Amt Oldenburg-Land | 92 | Stadt Neustadt in Holstein | 121 |
| Amt Ostholstein-Mitte | 3 | Stadt Norderstedt | 12 |
| Amt Probstei | 21 | Stadt Pinneberg | 1 |
| Amt Schlei - Ostsee | 37 | Stadt Plön | 66 |
| Amt Schrevenborn | 16 | Stadt Preetz | 1 |
| Amt Siek | 4 | Stadt Ratzeburg | 14 |
| Amt Südangeln | 2 | Stadt Reinbek | 1 |
| Amt Süderbrarup | 13 | Stadt Rendsburg | 4 |
| Amt Südtondern | 60 | Stadt Schleswig | 6 |
| Amt Sylt-Ost (mit Amt Landschaft Sylt) | 23 | LLUR | 118 |